



### Beschlussvorlage

Nr.: B-068/2018  
öffentlich

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeindevertretung	08.05.2018	öffentlich

### **Ordnungsbehördliche Verordnung gem. § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) zum Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2018**

#### **Hier: Beratung und Beschlussfassung über die 1. Änderung**

Die Gemeindevertretung beschließt, die folgende 1. Änderung der „Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2018“:

#### **1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahre 2018**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006, GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 25.04.2017, GVBl. I/17, [Nr. 8] in Verbindung mit § 26 Abs. 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBl. I/16, [Nr. 5]) erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde auf Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... folgende 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2018:

#### § 1

#### Änderung des § 1

In § 1 „Verkaufszeiten an Sonn – und Feiertagen“ der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2018 vom 20.12.2017 werden nachstehende folgenden Sonn- und Feiertage, an denen, gem. § 5 Abs. 1 und 2 Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz, Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr geöffnet sein dürfen, ergänzt.

09. September 2018	Kinderfest
07. Oktober 2018	Oktoberfest
04. November 2018	Herbstfest
09. Dezember 2018	Weihnachtsmarkt

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese 1. Änderung der Verordnung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2018.

Wustermark, den

Schreiber  
Bürgermeister der Gemeinde Wustermark als örtliche Ordnungsbehörde

### **Sachverhalt/ Begründung:**

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 25.04.2017 wurden die Vorschriften über die Ladenöffnungszeiten für das Land Brandenburg ergänzt und geändert.

Dieses Gesetz regelt die Öffnung von Verkaufsstellen sowie das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen und die damit in Verbindung stehenden Beschäftigungszeiten des Verkaufspersonals.

Der § 5 dieses Gesetzes regelt weitere Verkaufssonntage mit folgendem Inhalt:

„ (1) Abweichend von § 3 Absatz 2 Nummer 1 dürfen Verkaufsstellen im Gemeindegebiet aus Anlass von besonderen Ereignissen an höchstens fünf Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt. Die Freigabe kann auf bestimmte Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden. Wird die Öffnung von Verkaufsstellen derart beschränkt, ist die Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das gesamte Gemeindegebiet verbraucht. Eine Öffnung darf nicht für den Karfreitag, die Oster- und Pfingstsonntage, den Volkstrauertag, den Totensonntag, den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag zugelassen werden. Mehr als zwei Sonn- oder Feiertage innerhalb von vier Wochen dürfen nicht freigegeben werden.

(2) Über Absatz 1 hinaus dürfen Verkaufsstellen aus Anlass regionaler Ereignisse, insbesondere traditioneller Vereins- oder Straßenfeste oder besonderer Jubiläen, an einem weiteren Sonn- oder Feiertag je Kalenderjahr in der Zeit von 13 bis 20 Uhr öffnen, soweit die Verkaufsstellen von dem Ereignis betroffen sind. Diese Tage und die Öffnungszeiten werden durch die örtliche Ordnungsbehörde mittels ordnungsbehördlicher Verordnung, in der das von dem Ereignis betroffene Gemeindegebiet beschrieben ist, festgesetzt. Die Öffnung von Verkaufsstellen nach Satz 1 führt zum Verbrauch der Möglichkeit der Sonn- oder Feiertagsöffnung für das betroffene Gemeindegebiet und ist innerhalb des gesamten Gemeindegebietes an bis zu fünf Sonn- oder Feiertagen je Kalenderjahr zulässig.“

Aus Anlass von besonderen Ereignissen (z. B. Märkte, Volksfeste, Heimatfeste, kulturelle Veranstaltungen) in der Gemeinde Wustermark können verkaufsoffene Sonntage mittels Ordnungsbehördlicher Verordnung festgesetzt werden. Zu den in § 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung genannten Daten sind insbesondere Ereignisse vorgesehen wie Internationales Neujahrsfest, Eisenbahnfest, Kinderfest, Oktoberfest, Herbstfest und Weihnachtsmarkt. Aufgrund der Zuständigkeit erlässt die Gemeinde als örtliche Ordnungsbehörde vorgenannte Ordnungsbehördliche Verordnung.

Die Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von besonderen Ereignissen an Sonn- und Feiertagen im Jahre 2018 wurde am 12.12.2017 beschlossen und beinhaltet zwei verkaufsoffene Sonn-/Feiertage. (Anlage 1)

25. März 2018	Frühlingsfest
06. Mai 2018	Eisenbahnfest

Mit vorliegendem Beschlussvorschlag sollen nunmehr folgende verkaufsoffene Sonn-/Feiertage ergänzt werden.

09. September 2018	Kinderfest
07. Oktober 2018	Oktoberfest
04. November 2018	Herbstfest
09. Dezember 2018	Weihnachtsmarkt

Diese fanden sich bereits in dem vorgelegten Beschlussvorschlag B-195/2017.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Ordnungsbehördliche Verordnung vom 20.12.2017 i.d.F. der Beschlussfassung vom 12.12.2017

Az.:  
11.04.2018